

Satzung

der

Stiftung „Münchner Bürger:*innen*preis für Demokratie - gegen Vergessen“

Präambel

Mit der Stiftung „Münchner Bürger:*innen*preis für Demokratie - gegen Vergessen“ möchte die langjährige Politikerin und Ehrenbürgerin der Stadt München, Dr. Hildegard Hamm-Brücher, zur Stärkung der Demokratie ermutigen, die Wachsamkeit gegenüber antidemokratischen Entwicklungen stärken, zur Auseinandersetzung über die NS-Vergangenheit im Sinne einer lebendigen Erinnerungskultur beitragen und ein friedliches Miteinander befördern.

In Erfüllung der Absichten und Vorstellungen der Stifterin errichtet die Landeshauptstadt München im Rahmen des Art. 84 Bayerische Gemeindeordnung die nichtrechtsfähige Stiftung „Münchner Bürger:*innen*preis für Demokratie - gegen Vergessen“.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1

Name und Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung „Münchner Bürger:*innen*preis für Demokratie - gegen Vergessen“.

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung; Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagement zugunsten des demokratischen Staatswesens und des Völkerverständigungsgedankens. Sie unterstützt dabei vor allem den Einsatz gegen antidemokratische Entwicklungen, gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und Rassismus, und sie fördert die Aufklärung über die NS-Geschichte im Sinne einer lebendigen Erinnerungskultur.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Vergabe eines Preises (Dotierung: grundsätzlich 5.000 Euro) erreicht. Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen. Die Vergabe eines zusätzlichen, undotierten Ehrenpreises ist möglich.
Beide Preise würdigen bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszwecks. Es sollen dabei insbesondere Projekte und Aktivitäten ausgezeichnet werden, die sich mit den Folgen des nationalsozialistischen Denkens und Handelns befassen, die sich aktiv gegen antidemokratische Entwicklungen, Rassismus, Antisemitismus, Ausgrenzung und Diskriminierung von Minderheiten einsetzen und in den genannten Bereichen aufklärend wirken.
3. Für den dotierten Preis können sich natürliche und juristische Personen, Initiativen, Gruppen und Institutionen im Rahmen einer Ausschreibung bewerben. Der dotierte Preis wird vor allem aber nicht ausschließlich an junge Menschen vergeben, die nicht älter als 27 Jahre sind.

4. Ausschreibung, Auswahl und Vergabe des Preises werden von einer Jury betreut. Die Jury besteht aus Mitgliedern des Beirats und zusätzlich bis zu vier vom Beirat mehrheitlich bestimmten Personen.
Die Jury ist für jeweils zwei Preisverleihungen tätig. Weitere Regelungen für die Jury können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.
5. Darüber hinaus können Projekte juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die dem Stiftungszweck entsprechen mit Zuschüssen unterstützt werden. Dazu gehören auch die Dokumentation und die Präsentation von ausgewählten, dem Stiftungszweck entsprechenden Projekten.
6. Auch Projekte von Einzelpersonen können gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Projekte dem Stiftungszweck entsprechen und die Empfänger der Stiftungsmittel als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO für die Stiftung tätig werden.
7. Die Projekte, die den Stiftungszweck erfüllen und als preiswürdig erachtet werden, können unterschiedliche Formate haben. Publikationen können keinen Preis erhalten.
8. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen in Höhe von 50.000 Euro muss in seinem Wert nicht dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben. Das Grundstockvermögen soll innerhalb eines Zeitraumes von maximal 15 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Stiftungsgründung, für die Erreichung des Stiftungszweckes eingesetzt werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Zustiftungen in das Grundstockvermögen nach Errichtung der Stiftung.
2. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Kapitalvermögen von 50.000 Euro.
3. Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt die Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie durch Verbrauch des Grundstockvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie von der Zuwendenden bzw. von dem Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. *Die Stifterin oder ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.*
3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen vertreten und verwaltet.
Für die Verwaltung der Stiftung wird kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.
2. Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim Kulturreferat der Landeshauptstadt München.

§ 7

Beirat

1. Zur Unterstützung der Stiftungsverwaltung wird ein Beirat gebildet.
2. Dem Beirat obliegen insbesondere:
 - a) die Bestimmung der bis zu vier zusätzlichen Mitglieder der Jury,
 - b) die Beratung über die Schwerpunkte der Verwendung der Stiftungsmittel und der Vorschlag von Projektförderungen ab 1.000 €,
 - c) die Kontrolle über die Geschäftsführung der Stiftung,
 - d) die Vorberatung von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, z. B. Änderung der Satzung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, Verwendung von Zuwendungen und Zustiftungen sowie Anträge auf stiftungsaufsichtliche Genehmigungen und
 - e) die Entscheidung über die Vergabe des undotierten Ehrenpreises.
3. Der Beirat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern, nämlich:
 - a) der Gründungsvorsitzenden, Frau Dr. Hildegard Hamm-Brücher,
 - b) Herrn Daniel Brücher,

- c) dem/der Leiter/in des Stadtarchivs München oder dessen/deren Vertreter/in,
- d) dem/der Leiter/in des Vereins Gegen Vergessen – für Demokratie e.V./Regionalgruppe München oder dessen/deren Vertreter/in,
- e) dem/der Leiter/in des Kulturreferates der Landeshauptstadt München oder dessen/deren Vertreter/in

Für den Fall, dass Frau Dr. Hildegard Hamm-Brücher und Herr Daniel Brücher aus dem Beirat ausscheiden, löst sich der Beirat auf. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt dann ausschließlich durch die Landeshauptstadt München.

- 4. Vorsitzender/Vorsitzende des Beirats ist der/die Leiter/in des Kulturreferats oder dessen/deren Vertreter/in; stellvertretender Vorsitzender ist Herr Daniel Brücher. Eine Zuwahl von zwei weiteren Mitgliedern des Beirats ist auf Vorschlag des/der Beiratsvorsitzenden möglich.
- 5. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; Barauslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 8

Geschäftsgang des Beirats

- 1. Die Sitzungen des Beirats sind von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, am Sitz der Stiftung anzuberaumen. Sitzungen des Beirats sind ferner anzusetzen, wenn mindestens ein Mitglied dies mit schriftlicher Begründung verlangt.
- 2. Die Mitglieder des Beirats sind von dem/der Vorsitzenden zur Sitzung rechtzeitig, mindestens aber drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Wenn keiner widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
Das Umlaufverfahren gilt nicht für Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.
- 4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Beirats und der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften anzufertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden bzw. ihrem/seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis zu bringen.
- 6. Unterstützungen für Projekte in einer Höhe bis einschließlich 1.000 Euro werden von der Stifterin bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats vorgeschlagen.

§ 9

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Vermögensanfall

1. Die Stiftung erlischt mit vollständigem Verbrauch des Grundstockvermögens.
2. Bei Erlöschen, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 02.05.2013 beschlossene Satzung außer Kraft.